

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1965

Nummer 152

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	16. 11. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20314		Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge	1696
20531	16. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Melde- und Auswertungsdienst der Kriminalpolizei	1696
7830	19. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers Entschädigung für die Tätigkeit der Kreisveterinärämter in der Schlachttier- und Fleischbeschau sowie bei Grenzuntersuchungen	1699
9221	11. 11. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer	1699

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
Innenminister		
8. 11. 1965	Bek. -- Einziehung von Tetanus-Sera	1700
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
15. 11. 1965	Bek. -- Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buchprüfern	1700
Arbeits- und Sozialminister		
	Personaveränderungen	1700
Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Tagesordnung für den 42. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7., 8. und 9. Dezember 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1701

20310
20314

I.

**Tarifverträge für die Arbeitnehmer
des öffentlichen Dienstes;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3405 IV 65 —
u. d. Innenministers II A 2 — 11.01 — 15 193 65 —
v. 16. 11. 1965

A. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Zwölften Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT v. 20. Juli 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 31. 8. 1964 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 14. September 1965;
2. zum Dreizehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT v. 23. Juni 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 6. 1965 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist.
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 14. September 1965.
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 19. Oktober 1965.
 - c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 14. September 1965,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. September 1965 und
 - e) mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 14. September 1965;
3. zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (betr. die Eingruppierung der Forstaufseher und Forstwarte) v. 23. März 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 5. 7. 1965 (SMBI. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,
mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. September 1965.

B. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat außerdem die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTL II v. 6. April 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 27. 4. 1965 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Carterbau, Land- und Forstwirtschaft am 1. September 1965.
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. September 1965.
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 1. September 1965 und
 - d) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 1. September 1965;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II v. 25. Juni 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 9. 1965 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 1. September 1965.
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. September 1965.
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes am 1. September 1965 und
 - d) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 1. September 1965.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1965 S. 1696.

20531

**Richtlinien
für den Melde- und Auswertungsdienst
der Kriminalpolizei**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1965 —
IV A 4 — 6407.1

Es gibt Rechtsbrecher, die vorwiegend innerhalb ihres festen Wohn- oder Aufenthaltsortes strafbare Handlungen begehen, und solche, die in größeren Bereichen tätig werden (örtliche und überörtliche Täter).

Der **örtliche** Täter kann, soweit er nur gelegentlich straffällig wird (Gelegenheitstäter), im allgemeinen durch örtliche (kriminal-)polizeiliche Maßnahmen ermittelt werden. Betätigt er sich jedoch als Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher oder ist er als Triebverbrecher anzusehen, so ist es erforderlich, ihn wegen der Gefahr seines verbrecherischen Wirkens über den Wohn- oder Aufenthaltsort hinaus wie einen überörtlichen Täter zentral zu erfassen.

Der **überörtliche**, nicht auf frischer Tat gestellte Täter kann durch überörtliche (kriminal-)polizeiliche Maßnahmen erkannt werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sollen in erster Linie durch den Melde- und Auswertungsdienst der Kriminalpolizei (Melde- und Auswertungsdienst*) zusammengetragen werden.

1 GRUNDLAGEN UND BEDEUTUNG DES MELDE- UND AUSWERTUNGSDIENSTES

Der Melde- und Auswertungsdienst gründet sich auf zwei in der kriminalistischen Praxis bestätigte Erkenntnisse: Berufs-, Gewohnheits- und Triebverbrecher verüben überwiegend immer wieder gleiche oder zum mindesten ähnliche Straftaten. Sie verwerten dabei berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, geistige und körperliche Fähigkeiten sowie die im Laufe ihrer kriminellen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen. Dadurch entwickeln sie ganz bestimmte, für sie charakteristische Arbeitsweisen, an denen sie im allgemeinen festhalten. Deshalb können sie daran wiedererkannt werden. Die Identifizierung eines noch unbekannten Täters oder der Nachweis weiterer Straftaten eines ermittelten Täters ist eher möglich, wenn außer den Merkmalen der speziellen Arbeitsweise auch die bei der Begehung der Tat festgestellten unveränderlichen Merkmale und Verhaltensweisen des Täters (äußerlich sichtbare markante körperliche Merkmale, sonstige Auffälligkeiten in der äußeren Erscheinung und im allgemeinen persönlichen Verhalten, triebhafte Veranlagungen usw.) in die Vergleichsarbeit des Melde- und Auswertungsdienstes einbezogen werden.

Auf diese Weise können Zusammenhänge zwischen örtlich und zeitlich verschiedenen gelagerten, bisher noch unaufgeklärten Straftaten ermittelt und durch Vergleich mit den Arbeitsweisen und sonstigen Merkmalen bereits bekannter Täter Hinweise auf den möglichen Täter erlangt werden. Ein systematischer Vergleich der Arbeitsweisen in Verbindung mit der Beschreibung der Täter, Tatorte, Tatzeiten und der sonstigen näheren Umstände des Tätigsechens läßt z.B. bei einer geographischen Auswertung oft auch Schlüsse auf den künftigen Reiseweg eines noch unbekannten überörtlichen Rechtsbrechers zu. Dadurch können in der durch ihn gefährdeten Gegend rechtzeitig vorbeugende Fahndungs- und andere zweckdienliche Maßnahmen eingeleitet werden.

2 GRUNDEINTEILUNG DER STRAFTATEN

Die Straftaten, mit denen sich der Melde- und Auswertungsdienst befaßt, sind in der Grundeinteilung der Straftaten nach kriminologischen Gesichtspunkten zusammengestellt.

Die Grundeinteilung der Straftaten umfaßt 8 Klassen, die wiederum in Gruppen, Untergruppen usw. unterteilt sind, und zwar:

2.1 Klasse I:

VERBRECHEN GEGEN LEBEN ODER FREIHEIT UND GEMEINGEFÄHRLICHE STRAFTATEN

mit den Gruppen:

- A. Tötungsdelikte einschl. Versuche,
- B. Gewerbsmäßige Abtreibung,
- C. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit,
- D. Vorsätzliche Brandstiftung,
- E. Sonstige gemeingefährliche Straftaten:

2.2 Klasse II:

RAUB UND DIEBSTAHL

mit den Gruppen:

- A. Raub, räuberische Erpressung, Auto-Straßenraub, räuberischer Diebstahl,
- B. Diebstahl, der besonderes persönliches Geschick des Täters gegenüber dem Bestohlenen erfordert und (oder) unter Ausnutzung eines gewissen Vertrautensverhältnisses, der Hilflosigkeit oder Hilfsbereitschaft des Geschädigten begangen wird,
- C. Diebstahl aus bestimmter Baulichkeiten, bei denen der Täter mit Gewalt, durch Täuschung oder unter Ausnutzung der Unachtsamkeit des Betroffenen Hindernisse überwindet, um Zutritt zum engeren Tatort und zum Stahlgut zu erlangen,
- D. Diebstahl an freier gelegenen Tatorten, bei Transporten und in Verkehrsmitteln,
- E. Spezielle Arbeits- und Verhaltensweisen beim Diebstahl,
- F. Bevorzugung von bestimmten Gütern,
- G. Gewerbsmäßige Hehlerei;

2.3 Klasse III:

BETRUG UND VERWANDTE ERSCHEINUNGSFORMEN

mit den Gruppen:

- A. Waren- und Leistungsbetrug,
- B. Waren- und Leistungskreditbetrug,
- C. Kautions- und Beteiligungs betrug,
- D. Betrug mit Geld oder Leistungsansprüchen, Betrug bei oder mit Vertragsabschlüssen,
- E. Geldkreditbetrug,
- F. Vermittlungsbetrug,
- G. Schwindel und Hochstapelei,
- H. Fälschungen;

2.4 Klasse IV:

STRAFTATEN IN VERBINDUNG MIT SPIelen, WETTEN USW.

mit den Gruppen:

- A. Glücks- und Falschspiel,
- B. Rennwettbetrug,
- C. Schwarzbuchmacherei,
- D. Unerlaubte Lotterien und Ausspielungen,
- E. Betrug bei Lotto, Toto und sonstigen Lotterieveranstaltungen;

2.5 Klasse V:

TRIEBVERBRECHEN UND SONSTIGE STRAFTATEN AUF SEXUELLER GRUNDLAGE

mit den Gruppen:

- A. Unzüchtige Handlungen mit oder an Kindern,
- B. Notzucht und Nötigung zur Unzucht,
- C. Widernatürliche Unzucht,
- D. Sonstige geschlechtliche Verirrungen,
- E. Verletzung von Sitte und Anstand durch
 - anonyme Briefe und Telefonanrufe auf sexueller Grundlage,
 - Verbreitung von unzüchtigen Abbildungen, Schriften, sonstigen Darstellungen, Tonbändern, Schallplatten, Dias und Filmen sowie deren Herstellung und Besitz zum Zwecke der Verbreitung,
 - öffentliche Ausstellung oder Ankündigung von Mitteln oder Gegenständen, die zum unzüchtigen Gebrauch bestimmt sind.
- F. Begünstigung fremder Unzucht;

2.6 Klasse VI:

FALSCHGELDDELIKTE UND VERWANDTE STRAFTATEN

mit den Gruppen:

- A. Herstellung inländischen Falschgeldes,
- B. Herstellung ausländischen Falschgeldes,
- C. Verbreitung inländischen Falschgeldes,
- D. Verbreitung ausländischer Falschgeldes,
- E. Unbefugte Nachprägung und Verbreitung von nicht oder nicht mehr in Verkehr befindlichen Gold- oder Silbermünzen;

2.7 Klasse VII:

RAUSCHGIFTDELIKTE

mit den Gruppen:

- A. Diebstahl von Betäubungsmitteln,
- B. Schmuggel und Schleichhandel mit Betäubungsmitteln,
- C. Betrug mit angeblichen Betäubungsmitteln,
- D. Diebstahl von Rezeptformularen, Verfälschung und Fälschung von Rezepten,
- E. Verstöße gegen die Verschreibungs- und Abgabeverordnung,
- F. Erschleichen von Betäubungsmitteln oder Betäubungsmittelrezepten durch Vortäuschung von Krankheiten;

2.8 Klasse VIII:

WILDEREI

mit den Gruppen:

- A. Jagdwilderei,
- B. Fischwilderei,
- C. Gewerbsmäßige Wild- und Fischhehlerei,

3 VORDRUCKE DES MELDE- UND AUSWERTUNGS-DIENSTES

3.1 Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind die für den Auswertungsdienst zu erstattenden Meldungen über Straftaten bekannter und noch unbekannter Täter an bestimmte Formen (KP-Vordrucke) gebunden.

Jeder Sachbearbeiter der Kriminalpolizei soll sich bei der Ausfüllung der KP-Vordrucke stets vor Augen halten, daß von der Objektivität der Meldung, ihrer sorgfältigen Abfassung und der rechtzeitigen Absendung die erfolgreiche Auswertung bei den Nachrichtensammlungs- und -auswertungsstellen abhängt.

3.2 Im Melde- und Auswertungsdienst sind die Verdrücke KP 13 (für Straftaten bekannter Täter) und KP 14 (für Straftaten noch unbekannter Täter) zu verwenden.

Auf Grund einer an das Landeskriminalamt oder das Bundeskriminalamt erstatteten KP-Meldung allein wird in keinem Falle eine Ausschreibung in den Fehndungshilfsmitteln des Landeskriminalamtes oder des Bundeskriminalamtes vorgenommen.

Hierzu bedarf es stets eines gesonderten Ausschreibungsantrages der sachbearbeitenden Dienststelle. Bezieht sich eine Meldung auf mehrere bekannte Täter einer oder mehrerer Straftaten, so ist für jeden Täter ein Vordruck KP 13 vollständig auszufüllen. Eine genaue Aufzählung und Beschreibung aller Einzelstraftaten ist in einem Anhang beizufügen. Sofern lediglich Name und Vorname eines Täters bekannt sind und keine Möglichkeit zur Überprüfung besteht oder nachweislich oder vermutlich falsche Personalien gebraucht wurden, ist eine Meldung mit Vordruck KP 14 zu erstatten. Die geführten Personalien sind in diesem Falle unter „vom Täter benutzter Name (Personalien)“ einzutragen.

3.3 Für Falschgeld-, Rauschgift-, Wirtschafts- und Staats-schutzdelikte gelten besondere Meldebestimmungen. Diese sind in den Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten (RdErl. v. 27. 11. 1962 — MBl. NW. S. 1947 SMBL. NW. 20510), den Richtlinien für die Bearbeitung von Rauschgiftdelikten (RdErl. v. 19. 6. 1956 — SMBL. NW. 20510), den Richtlinien für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und den Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten (einschl. Korruption) (RdErl. v. 5. 9. 1963 — MBl. NW. S. 1646/ SMBL. NW. 20531) und den Richtlinien für den Melde-dienst der Kriminalpolizei in Staatsschutzsachen (RdErl. v. 1. 3. 1962 [n. v.] — IV A 3 — 6407 — SMBL. NW. 20510) niedergelegt. Die Meldungen sind mit den eigens dafür geschaffenen Vordrucken zu erstatten.

4 MELDEBESTIMMUNGEN

Der Melde- und Auswertungsdienst wird seinen Zweck nur erfüllen, wenn die Meldungen so schnell wie möglich an die Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen gelangen. Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch dann zu erstatten, wenn der örtliche Sachbearbeiter den Sachverhalt festgestellt und die Arbeitsweise des Täters erkannt hat.

4.1 Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)

Soweit die gemäß RdErl. v. 1. 12. 1962 (SMBL. NW. 2053) zu erstattenden WE-Meldungen für das Bundeskriminalamt von Bedeutung sind, werden sie ihm vom Landeskriminalamt auf dem schnellsten Wege zugeleitet.

4.2 Meldungsinhalt

Die Kreispolizeibehörden melden an die zuständige Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstelle:

4.21 Unter Verwendung des Vordrucks KP 13 in dreifacher Auswertung unter Beifügung von drei Lichtbildern des Täters, ggf. weiteren Bildern in Ganzdarstellung

— Meldung bekannter Täter —

- a) Personen, die überführt oder dringend verdächtig sind, eine oder mehrere der in der Grundeinteilung (unter 2) aufgeführten Straftaten begangen zu haben, sofern sie als überörtliche Täter anzusehen sind. Es ist dabei gleichgültig, ob sie festgenommen oder auf freiem Fuße belassen wurden;
- b) Geisteskranken, die überführt oder verdächtig sind, eine oder mehrere der in der Grundeinteilung aufgeführten Straftaten begangen zu haben.

4.22 Unter Verwendung des Vordrucks KP 14

— Meldung von Straftaten noch unbekannter Täter —

- a) diejenigen aus der Grundeinteilung ersichtlichen Straftaten, die nachweislich oder den Umständen nach von unbekannten überörtlichen Tätern begangen wurden;

- b) Straftaten der Grundeinteilung, als deren mutmaßliche Täter ortsansässige Berufs-, Gewohnheits- oder Triebverbrecher in Frage kommen.

4.23 Als überörtliche Täter im Sinne dieser Richtlinien sind anzusehen:

- a) Täter, die außerhalb ihres festen Wohn- oder Aufenthaltsbereichs Straftaten begehen;
- b) Täter, die durch ihr kriminelles Vorleben Berufs-, Gewohnheits- oder Triebverbrecher sind oder wegen der Art oder Ausführung ihrer Straftaten solche werden könnten.

Im Sinne dieser Richtlinien gelten als:

Berufsverbrecher

Personen, die ganz oder überwiegend aus dem Erlös ihrer Straftaten ihren Lebensunterhalt bestreiten, das Verbrechen gewissermaßen zu ihrem Gewerbe machen;

Gewohnheitsverbrecher

Personen, die — ohne Berufsverbrecher zu sein — durch wiederholte Begehung von Straftaten bewiesen haben, daß sie einem inneren Hang zum Verbrechen folgen;

Triebverbrecher

Personen, die ihre Straftaten aus sexuellen Motiven oder auf Grund gestörter oder enthemmter Triebe begehen.

- c) Täter, die zwar in der Regel ihren festen Wohn- oder Aufenthaltsbereich bei Begehung von Straftaten nicht verlassen, jedoch auf Grund ihrer Arbeitsweise über diesen Bereich hinauswirken, z. B. Schwindler, die ihre Opfer durch Inserate in weitverbreiteten Zeitungen anlocken, und Fälscher, die ihre Falsifikate in der Regel vom Herstellungs-ort entfernt vertreiben, ferner solche, die beruflich häufig Reisen unternehmen (Geschäftsreisende, Fernfahrer, Schiffer usw.).

- d) Täter, die erst kurze Zeit vor Verübung der Tat am derzeitigen Wohn- oder Aufenthaltsort zugezogen sind.

- e) Alle noch unbekannten Täter, wenn nicht ganz bestimmte Umstände dagegen sprechen.

4.24 Die Meldungen sind getrennt nach KP 13 und KP 14 für das jeweilige Kalenderjahr fortlaufend zu numerieren.

4.25 Nachtragsmeldung

Wird der Urheber einer mit Vordruck KP 14 gemeldeten Straftat nachträglich ermittelt, so ist unter Hinweis auf diese Meldung stets eine Meldung mit Vordruck KP 13 nachzureichen.

Alle sonstigen nachträglich bekanntwerdenden wichtigen Feststellungen, die sich auf eine bereits gemeldete Straftat oder einen bereits gemeldeten Täter beziehen, sind als formlose Nachtragsmeldung unter Bezug auf die vorausgegangene Meldung KP 14 oder KP 13 unter Angabe von Tatzeit und Tatort unverzüglich nachzumelden.

5 DIE ÜBERÖRTLICHE NACHRICHTENSAMMLUNG UND AUSWERTUNG

- 5.1 Die Tatsache, daß der überörtliche Rechtsbrecher bei gleichbleibender oder ähnlicher Arbeitsweise seine Tatorte wechselt und auch in anderen Polizeibereichen tätig wird, bestimmt die Grundsätze der überörtlichen Nachrichtensammlung und -auswertung.

Es kommt demzufolge darauf an, Unterlagen über bekannte überörtliche Täter mit ihren bestimmten Arbeitsweisen und sonstigen Merkmalen und Nachrichten über Straftaten noch unbekannter Täter aus größeren geographischen Gebieten zentral zu registrieren und auszuwerten.

Da es Rechtsbrecher gibt, die erfahrungsgemäß nur in der Umgebung ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, andere, die nur innerhalb des Landes Nordrhein-

Westfalen tätig werden, und solche, die bei ihren Straftaten über die Landesgrenzen oder über die Grenzen der Bundesrepublik hinausgehen oder hinauswirken, muß auch die Nachrichtensammlung und -auswertung diesem Umstand Rechnung tragen und in verschiedenen Arten vorgenommen werden. Es sind vier Arten von Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen zu unterscheiden:

1. die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstellen bei bestimmten Kriminalhauptstellen.
2. die Landesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle im Landeskriminalamt.
3. die Bundesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle im Bundeskriminalamt.
4. die Interpol-Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle bei der internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO, genannt Interpol).

5.2 Die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstellen

werten alle aus den ihnen zugeordneter Bereichen eingehenden KP-Meldungen aus. An Hand ihres in der Verbrecher- und Straftatenkartei sowie anderen Sammlungen befindlichen Materials ermitteln sie, ob Zusammenhänge mit bereits gemeldeten Straftaten oder bekannten Tätern bestehen, und ergänzen ihre Karteien aus dem jeweils neu eingehenden Material. Lassen sich dabei Anhaltspunkte für Zusammenhänge mit anderen Straftaten oder einem bereits bekannten Täter vermuten, so setzen sie die daran interessierter sachbearbeitenden Stellen in Kenntnis.

Die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstellen leiten zwei Aufsättigungen der KP-Meldungen nach Ergänzung mit einschlägigen Angaben aus den eigenen Unterlagen an das Landeskriminalamt weiter, wenn sie eine Straftat eines bekannten oder noch unbekannten Täters betreffen, der für einen größeren als den eigenen Bereich von Bedeutung ist oder werden kann.

Voraussetzung dafür ist, daß die Beschreibung der Arbeitsweise und der näheren Tatumstände und (oder) die Beschreibung des Täters und seiner Verhaltensweise Merkmale enthält, die für eine Auswertung geeignet sind. Unabhängig davon sind auch Meldungen gemäß Vordruck KP 13 und KP 14 an das Landeskriminalamt weiterzuleiten, wenn es sich um bekannte oder noch unbekannte Täter handelt, die nur innerhalb des eigenen Bereichs aufgetreten sind, sofern sie eine der folgenden Straftaten begangen haben:

- Tötungsdelikte einschl. Versüche,
- Menschenraub und erpresserischer Kindesraub,
- Sprengstoffverbrechen,
- Diebstahl von Waffen,
- Diebstahl von Sprengstoff, Munition oder Giften in erheblichen Mengen,
- Verbrechen gegen das Atomgesetz,
- Raub, räuberische Erpressung, Auto-Straßenraub,
- Notzucht, sofern der Täter wiederholt aufgetreten ist,
- Straftaten, bei denen der Täter gegen Personen ein besonders aggressives Verhalten gezeigt hat auch entsprechende Fälle von Unzucht mit oder an Kindern sowie von Exhibitionismus,
- Straftaten, die bandenmäßig begangen worden sind,
- Straftaten, die in besonderem Maße Aufsehen oder Beunruhigung in der Bevölkerung oder großen Schaden hervorgerufen haben oder wegen der Arbeitsweise oder des Motivs von besonderem Interesse sind.

Zur Vermeidung von Doppelerarbeit ist auf den zum Landeskriminalamt weiterzuleitenden Meldungen mit Vordruck KP 14 zu vermerken, ob bereits Täterhinweise oder Hinweise auf Tat Zusammenhänge gegeben worden sind.

Dabei ist — unter genauer Angabe der Belegstelle (z. B. Bundeskriminalblatt, Kartei, Presseveröffentlichung) — aufzuführen, welches Auswertungsmaterial herangezogen wurde.

Nach der Aufklärung von Serienstraftaten sind in einer der Meldungen mit Vordruck KP 13 beizufügenden Aufstellung die Nummern derjeniger Meldungen mit Vordruck KP 14 aufzuführen, mit denen die Straftaten gemeldet wurden.

Die Bezirksnachrichtensammel- und -auswertungsstellen haben jede Meldung mit Vordruck KP 13/14 daraufhin zu überprüfen, ob sie den Auswertungserfordernissen entspricht. Unvollständige Meldungen sind den einsendenden Dienststellen zur Ergänzung zurückzugeben.

5.3 Die Landesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle

wertet alle von den Bezirksnachrichtensammelstellen des Landes eingehenden KP-Meldungen aus und verfährt dabei singgemäß wie unter Ziffer 5.2.

Bearbeitet das Landeskriminalamt Straftaten in eigener Zuständigkeit, so ist die an sich örtlich zuständige Kriminalhauptstelle (Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle) zur Vervollständigung ihrer Karteien zu unterrichten.

5.4 Die Bundesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle

arbeitet nach dem Grundsatz, daß sie alle bei ihr von den Landeskriminalämtern eingehenden Meldungen in ihrer Eigenschaft als zentrale Nachrichtensammelstelle für das Bundesgebiet an Hand ihrer Karteien und Sammlungen auswertet. Sie unterrichtet das einsende Landeskriminalamt über das Ergebnis der Auswertung.

5.5 Die Interpol-Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle

beim Generalsekretariat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) in Paris arbeitet im Rahmen des Melde- und Auswertungsdienstes in entsprechender Weise und unterrichtet das Bundeskriminalamt über das Auswertungsergebnis.

Der RdErl. v. 22. 7. 1960 (SMBL, NW. 20531) ist aufgehoben.

— MBL, NW. 1965 S. 1696.

7830

Entschädigung für die Tätigkeit der Kreisveterinärämter in der Schlacht- und Fleischbeschau sowie bei Grenzuntersuchungen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1965 —
III B 2 — 6 22 — 6911 65

Der Gem. RdErl. v. 4. 7. 1950 (SMBL, NW. 7830) ist durch die Veterinärzuwendungsverordnung v. 15. Januar 1965 (GV, NW. S. 14 SGV, NW. 20322) gegerichtetslos geworden. Der Gem. RdErl. wird deshalb aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadtdirektoren und
Oberkreisdirektoren.

— MBL, NW. 1965 S. 1699.

9221

Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 11. 1965 — VA 4 — 52 — 30 — 67 65

Bisher konnten Vorhaben, Verkehrsübungsplätze zu errichten, vielfach deswegen nicht verwirklicht werden, weil die in Betracht kommenden Organisationen, Ver-

bände und Vereine die hierzu notwendigen Eigenmittel nicht aufzubringen vermochten. Angesichts der ständigen Zunahme des Straßenverkehrs und der immer größer werdenden Verkehrsichte, besonders in den Städten, erscheint mir aber gerade die Schaffung von Verkehrsübungsplätzen als eine der vordringlichsten Maßnahmen. Deshalb werde ich diese wichtige Gemeinschaftsaufgabe — auch wenn dies zur Zeit nur durch Zurückstellung anderer nicht minder dringlicher Maßnahmen möglich ist — noch stärker als bisher durch Hergabe von Landeszuschüssen fördern, die insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zu dem erheblichen Kostenaufwand stehen, den die größeren Objekte erfordern.

Der RdErl. v. 17. 5. 1963 (MBI. NW. S. 958 SMBI. NW. 922!) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Als Landeszuschuß können im Einzelfalle
 - a) bei einem Kostenaufwand (ohne Einbeziehung etwaiger Grunderwerbskosten) bis zu 180 000,— DM 50% der Herrichtungskosten bis zum Höchstbetrag von 60 000,— DM,
 - b) bei einem Kostenaufwand bis zu 500 000,— DM 33½% der Herrichtungskosten bis zum Höchstbetrag von 100 000,— DM

gewährt werden. Übersteigen die Herrichtungskosten den Betrag von 500 000,— DM, so wird im Einzelfalle geprüft, ob und in welchem Umfang darüber hinaus noch eine weitere finanzielle Unterstützung solcher Vorhaben möglich ist.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1965 S. 1699.

II.

Innenminister

Einziehung von Tetanus-Sera

Bek. d. Innenministers v. 8. 11. 1965 —
VI B 5 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 22. Oktober 1965 — III A 10 — 18 i 02 07 — haben Nachprüfungen ergeben, daß die

Tetanus-Sera

1. mit der Kontrollnummer
118 (ein Hundertachtzehn)
aus dem Asid-Serum-Institut GmbH., München.
2. mit den Kontrollnummern
7233 (siebentausendzweihundertdreißig)
7249 (siebentausendzweihundertneunundvierzig)
7253 (siebentausendzweihundertdreiundfünfzig)
7267 (siebentausendzweihundertsiebenundsechzig)
7272 (siebentausendzweihundertzweiundsechzig)
7284 (siebentausendzweihundertvierundachtzig)
7292 (siebentausendzweihundertzweiundneunzig)
7324 (siebentausenddreihundertvierundzwanzig)
aus den Behringwerken AG., Marburg (Lahn)

in ihrem Wert um mehr als 10% abgeschwächt sind.

Die Impfstoffe sind daher zum vorzeitigen Einzug bestimmt worden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1965 S. 1700.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buchprüfern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 11. 1965 — II 3 — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

1. als Wirtschaftsprüfer

- am 17. August 1965, durch Tod Dr. Karl Bringmann, Krefeld,
- am 17. September 1965, durch Tod Dr. Paul Wiese, Münster (Westf.).

2. als vereidigte Buchprüfer

- am 28. August 1965, durch Tod Fritz Montag, Paderborn.
- am 14. September 1965, durch Tod Lisbeth Foerster, Gelsenkirchen.
- am 22. Oktober 1965, durch Tod Walter Mehner, Krefeld.

— MBI. NW. 1965 S. 1700.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Fr.-J. Dreyhaupt zum Ministerialrat;

Nachgeordnete Dienststellen

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. M. Kobbert zum Regierungsmedizinaldirektor beim Versorgungsamt Dortmund.

Regierungsrat E. Reim zum Oberregierungsrat beim Versorgungsamt Dortmund.

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. K. H. Dorner zum Regierungsmedizinalrat bei der Versorgungskrankanstalt Bad Driburg.

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. G. Lüdeking zum Regierungsmedizinalrat beim Versorgungsamt Bielefeld.

Es sind versetzt worden:

Regierungsrat Dr. J. A. Rembser vom Arbeits- und Sozialministerium NW zum Bundesminister für Wissenschaftliche Forschung.

Sozialgerichtsrätin A. Homeyer vom Sozialgericht Düsseldorf an das Sozialgericht Detmold.

Arbeitsgerichtsrat H. Wasserfuhr vom Arbeitsgericht Gelsenkirchen an das Arbeitsgericht Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektorin Dr. E. Wolf vom Arbeits- und Sozialministerium wegen Übernahme eines Bundestagsmandats.

Landessozialgerichtsrat Dr. G. Kälker vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1965 S. 1700.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 42. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7., 8. und 9. Dezember 1965
 in Düsseldorf, Haus des Landtags
 Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
I. Gesetze			
a) Gesetze in 3. Lesung			
1	914 811 827 828	Entwurf eines Gesetzes über die Vergnügungssteuer	
b) Gesetze in 2. Lesung			
2	860	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspolans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)	Beratung aller Einzelpläne
3	915 862	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966	
		Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU)	
4	916	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes	
		Berichterstatter: Abg. Busen (CDU)	
5	912 878	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindengrenze zwischen der Stadt Espelkamp und den Gemeinden Fabbestadt, Frotheim, Rahden und Tonnerheide, Landkreis Lübbeke	und 3. Lesung
		Berichterstatter: Abg. Hüffmeier (SPD)	
6	917	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	und 3. Lesung
c) Gesetze in 1. Lesung			
7	906	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Blankenstein und der Gemeinden Buchholz, Holthausen und Weiper, Ennepe-Ruhr-Kreis	
II. Staatsverträge			
8	913	Regierungsvorlage: Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965	
III. Haushaltsvorlagen			
9	892	Finanzminister: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1964	
IV. Ausschußberichte			
10	899 543	Rechnungsprüfungsausschuß: Landeshaushaltsergebnis 1962 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1962 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	
		Berichterstatter: Abg. Ermert (SPD)	
11	900	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1965 im Betrage von 10 000 DM und darüber	
		Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD)	
V. Petitionen			
12	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 26 —	



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mennestraße 1 a. Druck. A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Satzgebiet behandelt ist werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierjährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.